



## Niederschrift

über die

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Baiern

Datum: 14. April 2026  
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 20:25 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Kulbing  
Schriftführer/in: Barbara Weigl

---

### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Riedl Martin
2. Bürgermeister	Huber Georg
3. Bürgermeister	Maier Johann
Gemeinderat	Huber Johann
Gemeinderat	Maier Christian
Gemeinderat	Mayr jun. Isidor
Gemeinderat	Müller Alexander
Gemeinderätin	Neuner Ursula
Gemeinderätin	Riedl Brigitte
Gemeinderat	Schärfl Korbinian
Gemeinderätin	Stadler Veronika
Gemeinderat	Voglrieder Josef
Gemeinderat	Widmann Johann

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bauanträge
- 3.1 Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des bestehenden Pferdebetriebs um ein Stallgebäude, eine Liegehalle, einem Mistlager, mehrerer Futterraufen sowie Errichtung eines Reitplatzes, Kleinrohrsdorf 3 (Fl.-Nrn. 3477, 3003, 3004 - Az. 2025/19)
- 3.2 Bauantrag zum Neubau einer Hofkäserei, Stroblberg 1 (Fl.-Nr. 474 - Az. 2025/13)
4. Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 017 (Weg im Bergangerer Feld) nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
5. Dorferneuerung Netterndorf - Vergabe Leuchtstelle
6. Alter Bauhof Kreithann - Genehmigung Sanierungskosten für Deckenverkleidung
7. Anbau Kinderhaus Antholing - nachträgliche Genehmigung Kostenmehrung Gewerk Lüftungsbau
8. Kommunale Wärmeplanung - aktueller Stand
9. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
10. Sonstiges
11. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

## 1. Bürgerfragen

### Sachverhalt:

Keine Fragen.

## 2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

### Sachverhalt:

Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 9. März 2026 konnte jedes Gemeinderatsmitglied über das RIS einsehen.

### Beschluss:

**Die öffentliche Sitzungsniederschrift vom 9. März 2026 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## 3. Bauanträge

### 3.1 **Antrag auf Vorbescheid zur Erweiterung des bestehenden Pferdebetriebs um ein Stallgebäude, eine Liegehalle, einem Mistlager, mehrerer Futterraufen sowie Errichtung eines Reitplatzes, Kleinrohrsdorf 3 (Fl.-Nrn. 3477, 3003, 3004 - Az. 2025/19)**

#### Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich am westlichen Ortsrand von Kleinrohrsdorf im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern sind die Grundstücke als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 3477, auf dem ein Großteil der Anlagen geplant ist, ist unbebaut. Auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 3003 und 3004 befinden sich eine im Jahr 1994 genehmigte Maschinenhalle und ein Stall.

Die Gemeinde wurde am 26.02.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Angefragt ist die Erweiterung des Pferdebetriebes um folgende Anlagen:

Fl.-Nr. 3477

- überdachtes Mistlager: 18 m x 7 m = 126 m<sup>2</sup>
- Pferdestall: 21 m x 5,50 m = 115,50 m<sup>2</sup>
- Integrationsabteil: 5 m x 7 m = 35 m<sup>2</sup>

- Stallgebäude: 8,50 m x 15 m = 127,50 m<sup>2</sup>
- überdachte Heuraufe: 7 m x 5 m = 35 m<sup>2</sup>
- überdachte Strohraufe: 7 m x 5 m = 35 m<sup>2</sup>

Fl.-Nr. 3004

- Integrationsabteil: 8,96 m x 4 m = 35,84 m<sup>2</sup>
- überdachter Liegeplatz: 4,20 m x 6 m = 25,20 m<sup>2</sup>
- überdachte Heuraufe: 4,50 m x 4 m = 18 m<sup>2</sup>
- überdachte Strohraufe: 4,20 m x 6 m = 25,20 m<sup>2</sup>

Fl.-Nr. 3003

- Anbau Stall: 9,39 m x 4 m = 37,56 m<sup>2</sup>
- Reitplatz: 40 m x 20 m = 800 m<sup>2</sup>

Der geplante Pferdestall und die Erweiterung des Stalles sollen mit einem Satteldach ausgeführt werden, alle übrigen Anlagen sollen mit Pultdächern errichtet werden.

Der Antragsteller hat zu seinem Vorhaben folgende Fragen gestellt:

1. Ist es zulässig, entsprechend den dargestellten Planskizzen auf der Flurnummer 3477, 3003 und 3004 folgende Gebäude zu errichten?
  - eine Stallerweiterung
  - ein Stallgebäude mit Sattelkammer, Putzplatz und Mineralfutteranlage
  - einen Pferdestall mit Liegehalle
  - ein überdachtes Dunglager
  - einen überdachten Liegeplatz
  - zwei überdachte Strohraufen
  - zwei überdachte Heuraufen
  - eine überdachte Heuraufe mit Integrationsabteil
  - einen Reitplatz
2. Ist eine Stallerweiterung gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 4,00 m
  - Gebäudebreite 9,385 m
  - Wandhöhe 3,90 m (Bestand)
  - Firsthöhe 5,50 m (Bestand)
3. Ist ein Stallgebäude mit Sattelkammer, Putzplatz und Mineralfutteranlage gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 15,00 m
  - Gebäudebreite 8,50 m
  - Wandhöhe 3,20 m
  - Firsthöhe 4,95 m
  - Dachneigung 18°
4. Ist ein Pferdestall mit Liegehalle gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 21,00 m
  - Gebäudebreite 5,50 m
  - Wandhöhe 2,50 m
  - Firsthöhe 3,47 m
  - Dachneigung 10°

5. Ist ein überdachtes Dunglager gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 18,00 m
  - Gebäudebreite 7,00 m
  - Wandhöhe 4,20 m
  - Firsthöhe 5,70 m
  - Dachneigung 10°
6. Ist ein überdachter Liegeplatz gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 6,00 m
  - Gebäudebreite 4,20 m
  - Wandhöhe 2,50 m
  - Firsthöhe 2,865 m
  - Dachneigung 5°
7. Sind zwei überdachte Strohraufen gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 7,00 m
  - Gebäudebreite 5,00 m
  - Wandhöhe 2,50 m
  - Firsthöhe 2,865 m
  - Dachneigung 5°
8. Sind zwei überdachte Heuraufen gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 7,00 m
  - Gebäudebreite 5,00 m
  - Wandhöhe 2,50 m
  - Firsthöhe 2,935 m
  - Dachneigung 5°
9. Ist eine überdachte Heuraufe mit Integrationsabteil gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Gebäudelänge 8,958 m
  - Gebäudebreite 4,00 m
  - Wandhöhe 2,50 m
  - Firsthöhe 2,935 m
  - Dachneigung 5°
10. Ist ein Reitplatz für die Einstellpferde gemäß den Planskizzen zulässig?
  - Länge 40,00 m
  - Breite 20,00 m

Die Antragstellergrundstücke befinden sich weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB befindet, also im Außenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich deshalb nach § 35 BauGB.

Bei dem Antrag handelt es sich offensichtlich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es ist danach zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob die Voraussetzungen – insbesondere zur Privilegierung – vorliegen prüft das Landratsamt Ebersberg.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den nördlich des Grundstücks (Fl.-Nr. 3477) verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg und im weiteren Verlauf über die Gemeindeverbindungsstraße.

Die Wasserversorgung ist über die in der Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 3476) liegenden Wasserleitung gesichert. Da für Ställe ein Einleitungsverbot nach § 15 der Entwässerungssatzung gilt, ist der Nachweis über die Schmutzwasserbeseitigung nicht erforderlich.

Sollte das Vorhaben nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fallen, richtet sich seine planungsrechtliche Zulässigkeit als sonstiges Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB. Danach ist durch das Landratsamt Ebersberg zu prüfen, ob durch die Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nach Abs. 3 beeinträchtigen würden.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 25.11.2026 wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 1**

### **3.2 Bauantrag zum Neubau einer Hofkäserei, Stroblberg 1 (Fl.-Nr. 474 - Az. 2025/13)**

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich „umschlossen“ von Piusheim, Frauenbründl, Kulbing, Netterndorf und Antholing im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Baiern ist das Grundstück als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut, auf der die Errichtung eines Gebäudes für die bereits vorhandene Hofkäserei geplant ist. Der Neubau ist notwendig geworden, da die Käseerzeugung in den bisherigen Räumen im Keller des Wohnhauses nicht mehr optimalen Bedingungen erfolgen kann. Um allen Anforderungen (qualitativ, hygienisch, baulich, logistisch) an eine moderne Käserei gerecht zu werden, ist der Neubau der Käserei unumgänglich.

Die Gemeinde wurde am 03.03.2026 um Prüfung des Vorhabens und die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten.

Käserei

- E+DG
- GR: 18,53 m x 9,34 m = 173,07 m<sup>2</sup>
- WH: 5,15 m
- FH: 7,35 m
- Satteldach mit 27°

Bei dem Antrag handelt es sich nicht um ein unmittelbar privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Vielmehr handelt es bei der Käserei um ein Vorhaben, das vom bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb (u. a. 25 Milchkühe mit Nachzucht) als privilegiertes Vorhaben „mitgezogen wird“.

Nach der „Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. Juli 2021 zum Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ können auch Vorhaben, die landwirtschafts-, forstwirtschafts-, oder gartenbaufremden Betätigungen dienen, an der Privilegierung teilhaben, wenn sie von ihr „mitgezogen werden“. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch ein Betriebsteil, der zwar in funktionalem Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb steht, für sich betrachtet aber keine Landwirtschaft, also keine unmittelbare Bodenertragsnutzung darstellt, an der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebes teilnehmen, von ihr „mitgezogen“ werden kann. Für die Teilnahme an der Privilegierung ist regelmäßig entscheidend, dass die betreffende Betätigung – äußerlich erkennbar – dem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb räumlich-funktional zu- und untergeordnet ist und ihm zu seiner Erhaltung und Existenzsicherung

eine zusätzliche Einnahmequelle schaffen soll. Gegenüber dem vorhandenen Betrieb muss es sich um eine bodenrechtliche Nebensache handeln.

Das ist bei der Errichtung des Gebäudes für die Hofkäserei der Fall, sodass das Vorhaben im Außenbereich planungsrechtlich zulässig ist.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung vom 02.03.2026 wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis: 12 : 0**

Abstimmungsbemerkung:

GRin Ursula Neuner hat wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

**4. Einziehung eines Teils des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 017 (Weg im Bergangerer Feld) nach Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Baiern beabsichtigt eine Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 017, die auf der Fl.-Nr. 2518 verläuft, auf einer Länge von 111 m einzuziehen.

Das Teilstück hat durch anderweitige Nutzung bzw. Nichtnutzung seine Verkehrsbedeutung als Feld- und Waldweg verloren und ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes einzuziehen.

Anfangspunkt des einzuziehenden Teilstücks ist im Westen die Ostgrenze der Fl.-Nr. 2502/11. Endpunkt des einzuziehenden Teilstücks ist im Osten die gedachte Verbindungslinie zwischen dem Ende der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 2519/2 und dem südlichsten Punkt der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 2516. Die Gesamtlänge des FW Nr. 017 verkürzt sich von 160 m auf 49 m.

Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vor der Einziehungsverfügung ortsüblich bekanntzumachen.

Hinweis:

Im westlichen Wegeteil wurde durch die Firma EBERnetz GmbH & Co.KG eine 20 kV-Kabelleitung verlegt. § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) regelt die Grundstücksbenutzung: Eigentümer müssen das Verlegen von Leitungen und technischen Einrichtungen für den Netzanschluss (Strom) auf ihrem Grundstück unentgeltlich dulden, sofern sie angeschlossen sind. Eine Eintragung eines Leitungsrechtes durch den neuen Eigentümer ist nicht erforderlich.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat erklärt seine Absicht, das Teilstück mit einer Länge von 111 m einzuziehen. Anfangspunkt des einzuziehenden Teilstücks ist im Westen ist die Ostgrenze der Fl.-Nr. 2502/11. Endpunkt des einzuziehenden Teilstücks ist im Osten die gedachte Verbindungslinie zwischen dem Ende der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 2519/2 und dem südlichsten Punkt der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 2516. Die Gesamtlänge des FW Nr. 017 verkürzt sich von 160 m auf 49 m.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## 5. Dorferneuerung Netterndorf - Vergabe Leuchtstelle

### Sachverhalt:

In Netterndorf an der Ecke Sonnenfeldstraße/Lindenstraße steht noch eine alte Straßenlaterne, eine sogenannte Peitschenlampe. Diese soll im Zuge der Straßensanierung ausgetauscht bzw. erneuert werden. Von Bayernwerk liegt für die Erneuerung ein Angebot mit dem Lampentyp „SEL Saturn“ vor. Der Angebotspreis beträgt 7.149,48 € brutto. Am Ortseingang vom Wirt her steht bereits die gleiche Lampe.

Alternativ könnte die vorhandene Lampe abgeschnitten und der Leuchtenkopf erneuert werden. In Antholing entlang der Kreisstraße wurde dies durchgeführt. Das wäre auch die kostengünstigere Lösung.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat Baiern stimmt dem Austausch der Straßenlampe an der Ecke Sonnenfeldstraße/Lindenstraße in Netterndorf mit der günstigeren Alternative zu. Hierfür muss noch ein Angebot eingeholt werden.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## 6. Alter Bauhof Kreithann - Genehmigung Sanierungskosten für Deckenverkleidung

### Sachverhalt:

Vor der Gebäudeübergabe an den Vermieter des alten Bauhofes in Kreithann wurde eine gemeinsame Begehung durchgeführt. Dabei wurden im Bereich der Deckenpaneele massive Beschädigungen festgestellt, die wohl im Laufe der Jahre besonders durch die Containerfahrzeuge beim Auf- und Absetzen der Container entstanden sind.

Die Deckenpaneele müssen ausgetauscht werden, da eine Reparatur nicht möglich ist. Dieses ist sehr aufwendig, da es jetzt weder das Format noch die Farbe entsprechend gibt.

Für diese Reparaturarbeiten liegt ein Angebot der Zimmerei Kronester, Kastenseeon vor. Der Angebotspreis beträgt 12.800,59 € brutto.

Aufgrund der Dringlichkeit, da der Nachmieter bereits eingezogen ist, wurde der Auftrag vom Bürgermeister vorab vergeben. Eine Regressnahme der Verursacher ist auf Grund der Verjährung und fehlender Beweise nicht mehr möglich. Ebenso sind die Schäden durch keine Versicherung gedeckt. Dies wurde durch die Verwaltung geprüft.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat Baiern genehmigt nachträglich die Sanierungskosten für die Deckenverkleidung des alten Bauhofes in Kreithann aufgrund des Angebotes vom 11.3.2026 der Fa. Zimmerei Kronester, Kastenseeon zum Angebotspreis von 12.800,59 € brutto. Der Auftrag wurde wegen Dringlichkeit vom Bürgermeister bereits vorab vergeben.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **7. Anbau Kinderhaus Antholing - nachträgliche Genehmigung Kostenmehrung Gewerk Lüftungsbau**

### **Sachverhalt:**

Für das Gewerk Lüftungsbau beim Anbau des Kinderhauses liegt von der Fa. Pala GmbH, Grafing die Schlussrechnung in Höhe von 61.505,23 € vor (ursprüngliche Auftragssumme 54.090,78 €). Aufgrund einer geänderten Bauausführung ergaben sich Mehrkosten in Höhe von 7.412,45 € brutto.

Die Gründe für die Kostenmehrungen:

- Die Dachdurchführungen und Dachhauben wurden von Edelstahl auf Kupfer umgestellt, da auch die restlichen Spengler Materialien aus Kupfer sind.
- Ebenso mussten diese Durchführungen in den Altbau verlegt werden, weil dort die innenliegenden WC's und Nassräume liegen. Ursprünglich war dies über das Dach des Neubaus geplant, was sich aber dann in der Bauausführung als nicht praktikabel erwies.
- Das Nachtragsangebot lag bei 14.389,44 € brutto, dafür sind aber wieder andere Positionen weggefallen.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen über die geänderte Bauausführung zur Kenntnis und genehmigt nachträglich die Mehrkosten für das Gewerk Lüftungsbau in Höhe von 7.412,45 € brutto.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **8. Kommunale Wärmeplanung - aktueller Stand**

### **Sachverhalt:**

In nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung am 09.03.2026 wurde über die Vergabe der kommunalen Wärmeplanung zusammen mit den anderen fünf VG-Gemeinden beraten. Es lagen dazu verschiedene Angebote von entsprechenden Dienstleistern vor. Nach eingehender Beratung und Diskussion wurde die Vergabe mehrheitlich abgelehnt, da vom Bund in Aussicht gestellt wurde, die Pflicht zur Wärmeplanung für kleinere Kommunen wieder abzuschaffen. Leider haben nicht alle Informationen vollumfänglich zur Sitzung vorgelegen. Es wurden deshalb im Nachgang noch einige offene Fragen geklärt:

Auf Nachfrage beim Bayerischen Wirtschaftsministerium wird es Stand jetzt, auch nach der Gesetzänderung durch den Bund, beim vereinfachten Verfahren für kleine Kommunen bleiben, so wie es in Bayern jetzt schon praktiziert wird und welches auch jetzt für die VG Glonn geplant ist.

Eine Konvoi-Bildung (Planung mit anderen Gemeinden) ist von Seiten des Ministeriums ausdrücklich gewünscht. Frist für Kommunen bis 10.000 Einwohner für den Abschluss der Wärmplanung ist der 30.06.2028.

Die Kosten für die Wärmeplanung werden durch den Freistaat Bayern an die Kommunen durch eine Konnexitätszahlung ersetzt.

### Wie wird die Konnexitätszahlung in Höhe von 34.800 € an die Kommunen geregelt?

Für die Auszahlung der Kostenerstattung ist das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) zuständig. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen. Zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde, sowie nach Einreichung des erstellten Wärmeplans. Einzureichen ist nur der finale Wärmeplan. Alle übrigen vom WPG vorgeschriebenen Veröffentlichungen (d.h. Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse sowie der Entwurf) sind nicht an das LMG zu übermitteln. Grundsätzlich wird aber immer der volle Betrag ausbezahlt, unabhängig der tatsächlichen Kosten. Wie überschüssige Mittel zu verwenden sind, ist nicht festgelegt.

Wird keine Wärmeplanung durchgeführt, besteht auch kein Anspruch auf die Konnexitätszahlung.

Da die Fa. Frequentum hat das Sammelangebot für die Gemeinde Baiern zum anteiligen Preis von 9.306,75 € brutto nochmals um 1 Monat verlängert hat, ist eine Beauftragung in der heutigen Sitzung noch möglich.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Baiern beauftragt für die kommunale Wärmeplanung die Fa. Frequentum GmbH, München zum anteiligen Angebotspreis von 9.306,75 € brutto.**

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

## **9. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**

### **Sachverhalt:**

#### **Dorferneuerung Netterndorf**

Das Ing. Büro Gruber-Buchecker hat ein aktuelles Leistungsverzeichnis mit Kostenberechnung für die Sanierung in Netterndorf vorgelegt.

Der Gemeinderat Baiern stimmt dem bepreisten Leistungsverzeichnis in der vorliegenden Fassung des Ing. Büro Gruber-Buchecker, Ebersberg vom 9.3.2026 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen.

### **Vergabe Kommunale Wärmeplanung:**

Der Gemeinderat Baiern lehnt die Vergabe der kommunalen Wärmeplanung für die vorliegenden Angebote mehrheitlich ab, da der Bund eine Gesetzesänderung für Wärmeplanungen angekündigt hat. Offene Fragen sollen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung geklärt werden.

## **10. Sonstiges**

### **Sachverhalt:**

#### **Bauhof – alter Iseki Rasenmäher**

Der alte Iseki Rasenmäher wurde für 4.500 € über einen Zwischenhändler nach Ungarn verkauft.

## 11. Anfragen

### Sachverhalt:

#### Parkplatzproblem Berganger Braunautal 16

GR Hans Huber macht zum wiederholten Male auf das Parkplatzproblem beim Haus Braunautal16 in Berganger aufmerksam. Die Autos parken am Hauseck fast komplett auf der Ortsstraße. Diese behindern nicht nur das Schichtfeld beim Abbiegen aus der Quellenstraße sondern bilden eine Gefahrensituation für alle Verkehrsteilnehmer.

Die Verwaltung wird prüfen, durch welche Maßnahmen die Gefahrensituation entschärft werden kann.

---

Martin Riedl  
1. Bürgermeister

---

Barbara Weigl  
Schriftführerin